

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 55 (1977)
Heft: 3

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Der Jurist gibt Auskunft

Erbsorgen einer Ehefrau und Mutter

Ich und mein Mann haben früher gemeinsam eine kleine Bäckerei geführt. Auf den Rat eines Onkels haben wir damals einen Ehevertrag abgeschlossen. Dieser bestimmt, dass beim Tod eines von uns beiden das gesamte Ersparte dem überlebenden Ehegatten zukommt. Ich habe nun gehört, dass eine solche Abmachung neuerdings ungültig sein soll. Obwohl unsere Ersparnisse nicht gewaltig sind, bringen sie uns doch einen schönen Zustupf zu unserer AHV. Was sollen wir tun? Wir haben drei längst erwachsene und verheiratete Töchter und auch Enkel. Wir lieben unsere Kinder und möchten sie auch nicht enttäuschen.

Frau A. L.-S.

Die normale gesetzliche Erbregelung

Das Zivilgesetzbuch regelt im Detail alles, was nach dem Tode eines Ehegatten mit dessen Erbnachlass geschieht. Diese Regelung ist im grossen ganzen vernünftig und gerecht, so dass nicht jedermann unbedingt ein Testament zu machen oder einen Ehevertrag abzuschliessen braucht.

Beim Tod eines Ehegatten ist nach der Regelung des Zivilgesetzbuches zuerst die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Das, was jeder Ehegatte seinerzeit in die Ehe eingebracht oder was er während der Ehe geerbt oder von Dritten zu Geschenk erhalten hat, wird zu seinen Gunsten ausgeschieden. Ist — um ein Beispiel zu nennen — der Ehemann verstorben, so fällt das von der Ehefrau in die Ehe eingebrachte oder während der Ehe zu Erbe oder zu Geschenk erhaltene Vermögen als «Frauengut» allein an die überlebende Ehefrau, während das entsprechende «Mannsgut» zu einem Teil des Erbnachlasses des verstorbenen Ehegatten wird. Das während der Ehe gemeinsam Ersparte, der «eheliche Vorschlag», fällt zu zwei Dritteln in den Erbnachlass des Ehe-

mannes, zu einem Drittel in das freie Eigentum der überlebenden Gattin. Diese den Ehemann bevorzugende Aufteilung des ehelichen Vorschlags dürfte in ein paar Jahren mit der kommenden Revision des Eherechts durch die gerechtere hälftige Teilung ersetzt werden.

Zu dem hinzu, was die Ehefrau in der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorweg erhalten hat, ist diese nun aber selbstverständlich nach Gesetz auch am Erbnachlass ihres verstorbenen Mannes beteiligt. Und zwar erhält sie, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, nach ihrer Wahl entweder ein Viertel des Nachlasses zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung. Der Rest wird gleichmässig auf die Kinder verteilt.

Die anfechtbar gewordene Vorschlagszuweisung durch Ehevertrag

Es ist ein verständlicher Wunsch vieler Ehegatten, den überlebenden Ehepartner besserzustellen, als das im Zivilgesetzbuch vorgesehen ist. Wenn man 30 oder mehr Jahre zusammen gelebt, gearbeitet, Kinder erzogen und Sorgen ertragen hat, möchte man verhindern, dass nach dem eigenen Tod der überlebende Lebenskamerad in den letzten Jahren übermässig sparen muss, damit die Kinder, denen es vielleicht sehr gut geht, sich an ihrem Erbe freuen können. Oft kann die gesetzliche Erbregelung sogar zur Folge haben, dass eine Ehefrau ein gemeinsam erschafftes Haus oder eine Eigentumswohnung verlassen muss, weil ihre Erbquote nicht ausreicht, um ihr das bisherige Heim zu erhalten. Das möchte man vermeiden.

Immer häufiger sind daher in den letzten zwanzig Jahren Eheverträge abgeschlossen worden, mit welchen Ehegatten vereinbarten, dass nach dem Tod des einen alles während der Ehe Ersparte, das heisst der eheliche Vorschlag, allein dem überlebenden Ehepartner zukommen soll. Das Bundesgericht hat nun im Jahre 1976 entschieden, dass eine solche Abmachung angefochten werden kann, wenn dadurch der Pflichtteil eines Kindes verletzt wird. Der «Pflichtteil» ist derjenige

Teil des gesetzlichen Erbanspruchs, der einem nahe verwandten Erben auch durch Testament nicht entzogen werden kann. Wenn ein Ehegatte kein Vermögen in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt oder zu Geschenk erhalten hat, so besteht sein Erbnachlass ausschliesslich aus seinem Anteil am ehelichen Vorschlag. Wird dieser Vorschlag durch Ehevertrag ganz dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, so gehen die Kinder völlig leer aus. Ihr Pflichtteil ist verletzt. Das kann in Sonderfällen zu ungerechten Folgen führen, etwa dann, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet. Darum hat das Bundesgericht vor einem Jahr in einem wichtigen und grundsätzlichen Entscheid bestimmt, dass solche Eheverträge in dem Umfang angefochten werden können, als sie die erbrechtlichen Pflichtteile der Kinder verletzen.

Tausende von Eheverträgen sind mit dem neuen Bundesgerichtsentscheid anfechtbar geworden. Ungültig sind sie allerdings nur, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Tod eines Ehegatten von einem in seinem Pflichtteil verletzten Kind rechtlich angefochten werden. Man darf wohl erwarten, dass viele Kinder davon absehen und den Willen ihrer Eltern respektieren.

Andere Möglichkeiten zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Das Zivilgesetzbuch gibt aber eine andere, rechtlich unanfechtbare Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen. Gegenüber gemeinsamen Kindern kann nämlich dem überlebenden Ehegatten der gesamte Erbnachlass zur lebenslänglichen Nutzniessung vermacht werden.

Mein Rat für Frau A. L.-S. lautet daher wie folgt: Schreiben Sie und Ihr Ehemann gleichzeitig jedes für sich ein Testament mit dem folgenden Wortlaut: «Für den Fall meines Todes bestimme ich, dass mein gesamter Erbnachlass meinem Ehegatten zur lebenslänglichen Nutzniessung zufällt.» Um gültig zu sein, muss dieses Testament vom Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben und

handschriftlich mit dem Ort und dem genauen Datum der Niederschrift sowie mit Ihrer Unterschrift versehen werden.

Die Interessen Ihrer Kinder sind dadurch gesichert, dass das dem überlebenden Ehegatten zur Nutzniessung überlassene Vermögen in seiner Substanz den Kindern voll erhalten bleiben muss.

Die heutige gesetzliche Vorschlagsteilung ist dann besonders stossend, wenn die Ehefrau neben dem Haushalt auch noch berufstätig ist. In diesem Fall gibt es noch eine weitere Möglichkeit, die Interessen der Frau zu schützen. Arbeitet sie im Geschäft ihres Mannes, so ist es meines Erachtens angebracht, ihr einen Lohn auszubezahlen, den sie zum Teil auf ein Sparheft legen kann. Das gesparte Erwerbseinkommen der Ehefrau, komme es nun aus einem gemeinsamen Geschäft des Ehemannes oder aus einer getrennten Berufstätigkeit der Frau, wird bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung gleich behandelt wie das in die Ehe eingebrachte Frauengut. Es kommt der Ehefrau vorweg zugut.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

Nachsatz der Redaktion:

Rechtsfragen, die einen weiteren Leserkreis interessieren dürften, können der Redaktion zugestellt werden. Die (unentgeltlichen) Antworten werden hier publiziert.

Kindermund

Unsere 28 Monate alte Enkelin musste mit Mueti zum Kinderarzt. Sie kannte diesen von früher. Diesmal hatte sie eine Darmentzündung. Mueti sagt zur Kleinen «Weisst Du, der Doktor gibt Dir dann vielleicht ein Zäpfchen, aber weine dann nicht.»

Als sie ins Sprechzimmer traten, begrüßte sie der Doktor mit «Salü Häxli». Damit fand der erste Kontakt statt. Als der Arzt dann mit dem Finger zum Darm griff, meinte die Kleine «Geits Herr Doktor?» Sonst fragt meist der Arzt so. — Der Arzt musste lachen und hatte so grosse Freude an der Kleinen, dass er sie mit einem «Lutscherli» beschenkte.

E. P. in S.